

Welcher Brennstoff ist der richtige?

Als Brennholz für alle Feuerungsanlagen zugelassen ist naturbelassenes stückiges Holz, einschliesslich Rinden, Scheite, sowie unbenutzte, durch mechanische Bearbeitung gewonnene feste Holzabfälle oder Holzabfälle in Form von Pellets, Granulaten, Spänen usw.



Die richtige Lagerung ist unerlässlich, um einen niedrigen Restfeuchtigkeitsgehalt des Brennholzes zu gewährleisten. Es muss daher vor Regen geschützt während mindestens zwei Jahren und an einem gut belüfteten Ort gelagert werden.

Es ist verboten, Altholz, das aus Gebäudeabbrüchen, Baustellenabfällen, Altmöbeln oder Verpackungen stammt, sowie Abfall ganz allgemein zu verbrennen. Die Verbrennung solcher Brennstoffe verunreinigt nämlich die Luft, Boden und Gewässer und schadet damit der Gesundheit von Mensch und Tier.

Die Angaben des Herstellers in der Bedienungsanleitung müssen zwingend beachtet werden.



Weitere Informationen:
www.fr.ch/heizungen

Amt für Umwelt AfU
Impasse de la Colline 4
1762 Givisiez

T +41 26 305 37 60
F +41.26 305 10 02
sen@fr.ch, www.fr.ch

Kontrolle der Emissionen von Holz-Zentralheizungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW

INFORMATIONEN

Informationen für Eigentümerinnen und Eigentümer und/oder für Benutzerinnen und Benutzer

Im Rahmen der Revision der Luftreinhalteverordnung (LRV) hat der Bundesrat im April 2018 beschlossen, eine obligatorische Kontrolle der Luftschadstoffemissionen von Heizkesseln für Holz Brennstoffe (Zentralheizungen) mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW einzuführen.

Die Umsetzung dieser neuen Vorgaben liegt in der Verantwortung des Kantons. Das Amt für Umwelt muss entsprechend sicherstellen, dass diese kleinen Heizungen die in der LRV festgelegten Grenzwerte einhalten. Eine Holzheizung, die diese Werte einhält, stösst namentlich deutlich weniger gesundheits- und umweltschädigenden Feinstaub aus.



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'environnement SEN
Amt für Umwelt AfU

Weshalb ist meine Anlage betroffen?

Die neuen Vorgaben der LRV gelten für alle Holz-Zentralheizungen (mit Wasserzirkulation) mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW.

Für Einzelraumfeuerungen (Cheminées, Holzöfen usw.) ändert sich dagegen nichts. Für diese sind nach wie vor keine Emissionsmessungen vorgeschrieben, jedoch wird eine Sichtkontrolle der Feuerungsanlage und der Rückstände verlangt.

Auf welche Änderungen muss ich mich einstellen?

Die Emissionen Ihres Heizkessels müssen regelmässig kontrolliert werden, genauso wie bei Holzheizungen mit einer Leistung von über 70 kW und bei Öl- und Gasheizungen. Die dafür vorgesehene obligatorische Messung wird von den für diese Aufgabe speziell ausgebildeten Kaminfegerinnen und Kaminfeger gemäss den geltenden Bestimmungen durchgeführt. Hierfür müssen Sie ihnen den Zugang zu Ihrer Anlage gewähren.

Wenn die Anlage für konform erklärt wird, kann sie bis zur nächsten periodischen Kontrolle normal weiter betrieben werden.

Falls sich die Anlage als nicht konform erweist, weil sie zu viel Kohlenmonoxid (CO) – ein geeigneter Indikator für die Beurteilung der Verbrennungsqualität – emittiert, wird mit einer Nachjustierung der Anlage versucht, die Grenzwerte einzuhalten. Ist die Einhaltung der Grenzwerte damit nicht möglich, muss die Anlage saniert werden (vollständiger oder teilweiser Ersatz des Heizkessels). Dies gilt auch, wenn die Anlage nicht mit dem entsprechenden Wärmespeicher ausgerüstet ist.

Wie können die Schadstoffemissionen reduziert werden?

Partikelfilter können die Feinstaubemissionen deutlich senken. Es gibt verschiedene kompakte Lösungen, auch solche zur Nachrüstung bestehender Anlagen.

Die regelmässige Wartung Ihrer Anlage durch eine Fachperson ist nötig, um die Lebensdauer der Anlage zu verlängern, eine optimale Effizienz zu garantieren und die Emissionen zu senken.

Die richtige Einstellung der Feuerungsanlage reduziert nicht nur den Energieverbrauch, sondern auch den Verschleiss, die Emissionen und den Brennstoffverbrauch. Bestimmte Anlagen müssen mit einem Wärmespeicher adäquater Kapazität ausgerüstet sein, um unnötige An- und Abfahrvorgänge (Phasen mit hohem Schadstoffausstoss) zu verhindern.

